

Regierungsentwurf

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) - Synopse

	Regierungsentwurf	Begründung	Anmerkungen
<b>Artikel 1 Gesetz zur Kooperati- on und Information im Kinder- schutz (KKG)</b>	<p><b>§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung:</b> Zielrichtung des Gesetzes mit Blick auf die rechtliche Stellung von Kinder/Jugendlichen als Grundrechtsträger</p> <p><b>Abs. 4:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung von Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft umfasst insbes. Information, Beratung und Hilfe.</li> <li>Kern ist Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots für Mütter, Väter, schwangere Frauen, werdende Väter (Frühe Hilfen)</li> </ul>	<p><b>Abs. 4:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ziel Früher Hilfen: Elternkompetenzen stärken, Risiken für das Wohl der Kinder möglichst früh wahrnehmen und Gefährdungen systematisch abwenden.</li> <li>Indem Frühe Hilfen dazu dienen, insb. in belastenden Lebenssituationen Vernachlässigung und Misshandlung präventiv und wirksam vorzubeugen, sind sie Bestandteil eines weiten und umfassenden Verständnisses von Kinderschutz.</li> <li>Def. Frühe Hilfen in Anlehnung an Wiss. Beirat NZFH</li> <li>Notwendige Vernetzung der Strukturen i. S. v. Netzwerken Früher Hilfen kann nur wirksam vor Ort organisiert werden.</li> </ul>	
	<p><b>§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung:</b></p> <p><b>Abs. 1:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.</li> </ul> <p><b>Abs. 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die nach Landesrecht für die Information der Eltern zuständigen Stellen sind befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten; dieses kann auf Wunsch in der Wohnung der Eltern stattfinden. Trifft Landesrecht keine andere Regelung, bezieht sich die Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.</li> </ul>	<p>Voraussetzung für Inanspruchnahme präventiver Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes, ist die Kenntnis des örtlich verfügbaren Angebotsspektrums.</p>	<p>Kein Rechtsanspruch auf Information und Beratung wie noch im Referentenentwurf.</p> <p>Im Gesetzestext wird nur noch von Netzwerken gesprochen, in der Begründung wird der Terminus Netzwerk Frühe Hilfen oder Netzwerke im Kinderschutz verwendet.</p>

	<p><b>§ 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz:</b></p> <p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>In den Ländern werden insbes. im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebotsspektrum zu informieren... sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.</li> </ul> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Einbezogen in das Netzwerk sollen u. a.: Einrichtungen und Dienste öffentlicher und freier Jugendhilfe; Einrichtungen und Dienste; mit denen Verträge nach § 75 Abs. 3 SGB XII bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter; Schulen; Krankenhäuser; interdisziplinäre Frühförderstellen; Schwangerschafts- und Beratungsstellen für soziale Problemlagen; Einrichtungen und Dienste zum Schutz vor Gewalt; Familiengerichte.</li> <li>Einer der beteiligten Institutionen soll die Planung und Steuerung übertragen werden.</li> <li>Die Beteiligten sollen in Vereinbarungen die Grundsätze der Zusammenarbeit festlegen.</li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk soll auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.</li> <li>Dabei soll auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden.</li> </ul> <p>Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden.</li> <li>Das BMFSFJ unterstützt den Aus- und Aufbau</li> </ul>	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Ausgestaltung der strukturellen Zusammenarbeit im Kinderschutz ist der Auf-/Ausbau eines Netzwerkes vorgesehen. Das Netzwerk ist die Kooperationsbeziehung der Fachstellen/Akteure im Kinderschutz. Intention, möglichst alle Eltern frühzeitig mit allgemeinen Informationen über Erziehung und Entwicklung des Kindes zu erreichen.</li> </ul> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufzählung ist nicht abschließend und erlaubt landesspezifische Ergänzungen.</li> <li>Eine Verpflichtung für die genannten Institutionen zur Kooperation/Beteiligung am Netzwerk ergibt sich aus der Vorschrift nicht.</li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Landesrecht nichts anderes vorsieht verpflichtet die Vorschrift Netzwerke im Kinderschutz auf der Ebene der örtlichen Träger der Jugendhilfe einzurichten.</li> <li>Der Gesetzeszweck ist nicht die Schaffung neuer (Parallel)Strukturen, sondern die Verfestigung und Verknüpfung bestehender Strukturen.</li> </ul> <p>Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Qualifikation von Familienhebammen</li> <li>Familienhebammen kommt aufgrund ihres spezifischen Aufgabenprofils eine Schlüsselrolle zu: Im Rahmen von Netzwerken Früher Hilfen haben sie Lotsenfunktion; auch aus <b>Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten</b> als Alter-</li> </ul>	<p>Sehr ausführliche Begründung für den Einsatz von Familienhebammen</p>
--	--	---	--

	<p>des Einsatzes von Familienhebammen zeitlich befristet.</p>	<p>native zu oft teureren Hilfeformen mehrfach erprobt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das gilt auch für Kinderkranken- oder -gesundheitschwestern/ -gesundheitspfleger.</li> <li>• Frühe Hilfen insgesamt stellen keine Hilfe dar, die einseitig der Jugendhilfe zuzuordnen ist. Das gleiche gilt für die Leistungen von Familienhebammen, zumal die med. Leistungsanteile als Hebammenleistung über die Hebammenvergütungsvereinbarung gegenüber der GKV abzurechnen sind.</li> <li>• Von der Hebammenhilfe als GKV-Leistung sind die besonderen Unterstützungsleistungen einer Familienhebamme zu trennen, insb. Die psychosoziale Begleitung der Eltern; diese gehören daher nicht zu den Leistungen der GKV.</li> <li>• Im Hinblick auf die Funktion der Familienhebammen als Lotsen im Netzwerk Früher Hilfen, erscheint die Regelung sachgerecht.</li> <li>• Ab 2012 bis 2015 stellt der Bund jährlich 30 Mio. Euro für den Einsatz von Familienhebammen zur Verfügung.</li> <li>• Damit ist ausdrücklich keine gesetzliche Finanzierung von Familienhebammen durch den Bund verbunden.</li> </ul>	
	<p><b>§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung:</b> Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundeseinheitliche Befugnis zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung durch bestimmte Geheimnisträger</li> <li>• Begrenzung auf Personen, die unmittelbaren Kontakt zu Kindern/Jugendlichen haben und von ihrer Ausbildung befähigt sind, Problemlagen zu erörtern: ÄrztInnen, Hebammen, BerufspsychologInnen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder JugendberaterInnen sowie BeraterInnen für Suchtfragen, Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach §§ 3 und 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz, staatlich anerkannte SozialarbeiterInnen/SozialpädagogInnen, LehrerInnen an öffentlichen Schulen.</li> <li>• 1. Stufe: Beratung der Kinder/Jugendlichen, Eltern (Personenberechtigten) und zur Inanspruchnahme geeigneter Hilfen motivieren.</li> </ul>		<p>Terminus Kinderschutzfachkraft durch insoweit erfahrene Fachkraft ersetzt.</p>

	<p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen nach Abs. 1 haben einen Anspruch <b>eine insoweit erfahrene Fachkraft</b> hinzuzuziehen.</li> <li>• Zu diesem Zweck sind sie befugt dieser Person Daten zu übermitteln; vor der Übermittlung sind die Daten zu pseudonymisieren.</li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Halten die Personen nach Abs. 1 ein Tätigwerden des JA für erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren.</li> <li>• Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, der Schutz des Kindes / Jugendlichen ist infrage gestellt.</li> </ul>	<p>Abs. 2</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In Abs. 1 genannten Berufsgruppen haben das Recht, eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung einzubeziehen.</li> <li>• Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür zu sorgen, dass in der jeweiligen Region ein Pool kompetenter Personen zur Verfügung steht.</li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelt die Voraussetzungen für die Weitergabe von Informationen an das Jugendamt zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.</li> </ul>	
<b>Artikel 2 Änderung des SGB VIII</b>	<b>§ 2 Abs. 3 Nummer 12:</b> Beglaubigung wird gestrichen	Jugendamt nimmt keine Beglaubigungen mehr vor	
	<b>§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</b>  <b>Abs. 3: Beratungsanspruch von Kindern/ Jugendlichen</b> Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personenberechtigten, wenn ...	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder und Jugendliche haben einen eigenen Anspruch auf Beratung in Krisen- und Konfliktsituationen</li> <li>• Hintergrund ist die Diskussion am Runden sexueller Missbrauch</li> <li>• An bestehender Rechtslage ändert sich nichts, aber Signalwirkung</li> </ul>	
	<b>§ 8a: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</b>  Abs. 1: Aufgabe JA <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 2: <u>Erziehungsberechtigte</u>, Kind/Jugendlicher in Gefährdungseinschätzung einzubeziehen <u>und</u> – sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich – sich einen unmittelbaren Eindruck von dem <u>Kind</u> und von seiner persönlichen Umgebung verschaf-</li> </ul>	<p>Klarstellung, dass Aufgabe der Gefährdungseinschätzung durch den freien Träger nicht vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeleitet ist, sondern sich originär aus dem Betreuungsverhältnis zum Kind/Jugendlichen ergibt.</p> <p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• JA muss sich nach Maßgabe seiner fachlichen Einschätzung einen unmittelbaren Eindruck vom Kind (<u>vollendete 14. Lj.</u>) und dessen persönlicher Umgebung verschaffen (Hausbesuch);</li> <li>• Diese Regelverpflichtung trifft insb. für die Einschätzung der Situation von Säuglingen und Kleinkindern zu.</li> <li>• Hausbesuch setzt Bereitschaft des Wohnungsinhabers voraus, Zutritt zu</li> </ul>	Änderungen gegenüber Referentenentwurf sind zu unterstützen



	Datenübermittlung zu informieren; sie sollen am Übergabegespräch beteiligt werden.		
	<p><b>§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b></p> <p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Rechtsanspruch von außerhalb des Systems Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte</b></li> </ul> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder/Jugendliche regelmäßig für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht aufhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt</li> <li>- zur Beteiligung von Kinder/Jugendlichen und zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Hintergrund zur weiteren Qualifizierung des Kinderschutzes waren die Diskussionen am Runden Tisch „sexueller Kindesmissbrauch“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insoweit erfahrene Fachkräfte erhalten erweiterte Aufgabenstellung. Nicht nur beratende und Prozess begleitende Aufgaben gegenüber Fachkräften in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4), sondern auch andere Berufsgruppen, die Kontakt mit Kindern/Jugendlichen haben.</li> <li>• Hinzu kommen weitere Unterstützungsleistungen gegenüber den Schulen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts.</li> </ul>	
	<p><b>§ 16 Förderung der Erziehung in der Familie</b> Einfügung neuer Abs. 3</p> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Müttern, Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.</b></li> </ul>	<p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leistungen der allg. Förderung der Erziehung haben im Zusammenhang mit der Verbesserung des aktiven Kinderschutzes noch größere Bedeutung erlangt.</li> <li>• Durch Einfügen von Abs. 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass Hilfen während der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes zum unverzichtbaren Basisangebot jedes Jugendamtes gehören.</li> </ul>	<p>Kritik, die schon am Referentenentwurf geübt wurde, kann nur wiederholt werden: <b>Regelungen bleiben hinter dem Anspruch des Gesetzesvorhabens zurück. Aus-</b></p>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Bildung systemübergreifender örtlicher Netzwerke wird im Gesetz über die Kooperation und Information im Kinderschutz geregelt.</li> </ul>	<p>gestaltung der Regelung erfüllt Erwartungen nicht. Es bleibt bei einer Soll-Norm.</p>
	<p><b>§ 17 Abs. 3</b> ...</p>		
	<p><b>§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</b></p> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satz 1: Anspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung.</li> <li>Satz 2: Lebt das Kind/Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen öffentlichen Trägers, sind ortsnahe Beratung und Unterstützung sicher zu stellen.</li> <li>Satz 3: der zuständige öffentliche Träger hat die aufgewendeten Kosten einschl. Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.</li> </ul> <p>Abs. 2a (neu eingefügt):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satz 1: Art und Weise der Zusammenarbeit und die damit im Einzelfall verbundenen Ziele sind im Hilfeplan zu dokumentieren.</li> <li>Satz 2: bei Hilfen nach § 33 und § 35a Abs. 2 Nr. 3 zählen dazu auch der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen.</li> <li>Satz 3: Eine Abweichung von den im Hilfeplan getroffenen Festlegungen ist nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.</li> </ul>	<p>Mit Streichung der Sonderzuständigkeit am Ort der Pflegestelle für Neufälle bleibt künftig der g. A. der Eltern auch bei Pflegeverhältnissen Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass der Anspruch von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung, die weit entfernt vom zuständigen JA wohnen nicht angemessen von Fachkräften des zuständigen JA erfüllt werden kann.</p> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satz 2: Zur Erfüllung muss sich das zuständige JA ggf. der Unterstützung eines freien Trägers oder des JA vor Ort bedienen.</li> <li>In Satz 3 wird sichergestellt, dass der öffentliche Träger, der Beratung und Unterstützung im Wege von Amtshilfe leistet, Anspruch auf Erstattung seiner Kosten hat, auch der Verwaltungskosten.</li> </ul> <p>Abs. 2a:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sicherung der Hilfekontinuität in Vollzeitpflegeverhältnissen</li> <li>Änderungen im Leistungsinhalt sind nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig und können nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert werden.</li> </ul>	<p>Die Erweiterung des Satzes 3 im Abs. 2a um die Präzisierung, dass eine Abweichung von den im Hilfeplan festgelegten Unterstützungen nur bei Änderung des Hilfebedarfs zulässig ist, ist zu unterstützen.</p>

	<p><b>§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 2 Satz 3: ... § 39 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend:</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 2: Klarstellung, dass lfd. Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung und Alterssicherung umfassen. Diese Regelung hat bes. Bedeutung für die Bereitschaftspflege als Sonderform der Vollzeitpflege.</li> </ul>	<p>Änderungen aus Referentenentwurf wieder zurückgenommen</p>
	<p><b>§ 43 und § 44</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 2: ...§ 72a Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen dienen Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Rahmen der Kindertagespflege und der Vollzeitpflege.</li> </ul>	<p>Neu aufgenommen</p>
	<p><b>§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</b></p> <p>Abs. 1: Entspricht a. F.</p> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder/Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.</li> <li>• Das ist <b>in der Regel</b> anzunehmen, wenn die räumlichen, fachlichen, <b>wirtschaftlichen</b> und personellen Voraussetzungen erfüllt sind und die gesellschaftliche, sprachliche Integration sowie die gesundheitliche Vorsorge <b>unterstützt</b> und die med. Betreuung der Kinder/Jugendlichen gesichert sind <b>sowie zur Sicherung der Rechte von Ki/Jugdl. In der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeit der Beschwerde Anwendung finden.</b></li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger mit dem Antrag:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Konzeption vorzulegen und</li> <li>- einen Nachweis über die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie</li> <li>- Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 und §</li> </ul> </li> </ul>	<p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis werden neu gefasst</li> <li>• Erlaubnistatbestand wird positiv formuliert</li> <li>• Neu eingeführt als Mindestvoraussetzung wird der Aspekt der Partizipation von Kindern/Jugendlichen</li> <li>• Erlaubnisvorbehalt beschränkt sich nicht auf Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche über das JA untergebracht sind; dieser erstreckt sich auch auf Internate, soweit diese nicht der Schulaufsicht unterliegen.</li> </ul> <p>Abs. 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubniserteilung wird von Anwendung von Instrumenten zur Qualitätsentwicklung – und sicherung abhängig gemacht.</li> <li>• Vorlage erweiterter Führungszeugnisse</li> </ul>	



	30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zu erbringen. Diese sind in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.		
	..... <b>§ 47 Meldepflichten</b> Abs. 1 Nr. 2: • Meldepflicht wird um die Meldung von aktuellen Ereignissen und Entwicklungen erweitert, die geeignet sind, <b>das Wohl der Kinder/ Jugendlichen zu beeinträchtigen</b> .		
	..... <b>§§ 59, 65</b>		
	<b>§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen</b>  Abs. 1: entspricht § 72a a.F. Abs. 2: entspricht Abs.1 Satz 3 a.F. Abs. 3: • Öffentliche Träger muss sicherstellen, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen eingesetzt werden, die einschlägig vorbestraft sind. • Öffentliche Träger soll anhand aufgabenspezifischer	Verpflichtung des öffentlichen Trägers in 3 Fallgruppen: • Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen für Feststellung der persönlichen Eignung für eine Beschäftigung und Vermittlung im Rahmen des Hauptamtes (Abs. 1) • Verpflichtung zur Entscheidung über die Tätigkeiten für deren Wahrnehmung durch neben- oder ehrenamtliche Personen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist. (Abs. 3) • Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen mit freien Trägern zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von Hauptamtlichen und Tätigkeiten für deren Wahrnehmung bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist (Abs. 4) • Die Entscheidung, bei welchen Tätigkeiten eine <u>nicht hauptberuflich</u> beschäftigte Person vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss, bleibt den Trägern der Jugendhilfe vor Ort vorbehalten.  Abs. 3: • Hierunter fallen z. B. Aushilfen für Kinderbetreuung in Kitas in öffentlicher Trägerschaft	Neufassung der Norm im Vergleich zum Referentenentwurf  Vereinbarung mit Vereinen i. S. von § 54 gilt nur für Neben- und Ehrenamtliche!

	<p>scher Beurteilung entscheiden, für welche Tätigkeit die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.</p> <p>Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen i. S. von § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen sind, die einschlägig vorbestraft sind.</li> </ul> <p>Abs. 5:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelt die Datenerhebung,- verarbeitung und –nutzung im Zusammenhang mit dem nach Abs. 3 und 4 in Einsicht genommenen Führungszeugnis</li> </ul>	<p>Abs. 4:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beziehen sich auf Leistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Beteiligung an Erfüllung anderer Aufgaben</li> <li>• Erfasst werden nur Leistungen, die vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe finanziert werden.</li> <li>• Personenkreis: Aushilfen für Kinderbetreuung, Jugendgruppenleiter, Familienpaten.</li> </ul>	
	<p><b>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe</b></p> <p>Abs. 1 Nr. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Katalog der Fördervoraussetzungen wird um den <b>Abschluss von Vereinbarungen über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung</b> (s. § 79a) erweitert.</li> </ul>	<p>Abs. 1 Nr. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualitätsaspekt, der bei der Entgeltfinanzierung (nach §§ 78a ff.) bereits Berücksichtigung findet, wird auch bei der Finanzierungsform der Förderung (in Form von Zuwendungen) eingeführt.</li> </ul>	
	<p><b>§ 79 Gesamtverantwortung</b></p> <p>Abs. 2 Nr. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diskussion über Verbesserung des Kinderschutzes, die weitere Qualifizierung der Förderung von Kindern in Kitas und Kindertagespflege und die Ergebnisse des Modellprojektes „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ machen die Bedeutung fachlicher Standards als Qualitätsmerkmal in der Kinder- und Jugendhilfe deutlich.</li> <li>• Es ist wichtig, dass die Ausgestaltung der Leistungen den „Regeln der fachlichen Kunst“ entspricht.</li> <li>• Es gibt in der Jugendhilfe kein geschlossenes Kompendium fachlicher Standards, sondern örtlich und regional unterschiedliche Handlungsleitlinien.</li> <li>• Gesetzgeber muss sich hinsichtlich gesetzlicher Vorschriften zurückhalten, weil Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen wird.</li> </ul> <p>Abs. 2 Nr. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gesamtverantwortung wird auf eine kontinuierliche Qualitätsentwick-</li> </ul>	

	<p>gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.</p>	<p>lung ausgedehnt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Hinblick auf die freien Träger erfolgen Qualitätsentwicklung und –sicherung über das Instrument vertraglicher Regelungen (§ 79a Abs. 2)</li> </ul>	
	<p><b>§ 79 a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</b></p> <p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben <b>Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung</b> für <ul style="list-style-type: none"> <li>die Gewährung und Erbringung von Leistungen</li> <li>die Erfüllung anderer Aufgaben</li> <li>den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a</li> <li>die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu entwickeln, anzuwenden und regelässig zu überprüfen.</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Abs. 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Satz 1: Öffentlichen Träger haben mit freien Trägern Vereinbarungen über die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen.</li> <li>Satz 2: Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern/Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt.</li> <li>Satz 3: Abschluss von Rahmenverträgen auf Landesebene</li> <li>Satz 4: Verbindliche Grundlage der Rahmenverträge sind die fachlichen Empfehlungen der Landesjugendämter.</li> </ul>	<p>Lückenlose Anwendung der Vorschriften über das Qualitätsmanagement auf alle freien Träger unabhängig vom Arbeitsfeld und unabhängig von der Art der Finanzierung. Zentraler Gegenstand der Vereinbarungen werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung des Kindeswohls und den Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Gewalt.</p> <p>Abs. 1 Spektrum der Aufgaben und Prozesse, die Gegenstand der Qualitätsentwicklung und –sicherung des öffentlichen Trägers sind</p>	<p>Änderungen im Vergleich zum Referentenentwurf: keine Vereinbarungen zu Standards!</p> <p>Die Anforderungen an die Qualitätsentwicklung (ähnlich der für die (teil)stationären Leistungen) werden auf alle Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe erweitert.</p> <p>Satz 4: können nur Empfehlungen sein, aber keine verbindliche Grundlage!</p>

	<p><b>§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen</b></p> <p>In die Liste der Kooperationspartner sind u. a. aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien- und Jugendgerichte</li> <li>• Spezifizierung der Träger anderer Sozialleistungen: II, III, IV, V und XII Buch</li> <li>• Schwangerschaftsberatungsstellen</li> <li>• <b>Einrichtungen und Dienste zum Schutz gegen Gewalt</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In der Überschrift wird klargestellt, dass die strukturelle Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und den genannten gemeint ist.</li> <li>▪ Die Zusammenarbeit im Einzelfall richtet sich nach den konkreten einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.</li> </ul>	<p>Frauenhäuser aufgenommen</p>
	<p><b>§ 86 Örtliche Zuständigkeit für ambulante und teilstationäre Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern</b></p> <p>Abs. 6.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist vor dem 1. Januar 2012 die Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem g.A. der Pflegeperson begründet worden, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit auch weiterhin nach dem g.A. der Pflegeperson.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sondertatbestand des § 86 Abs. 6 bisheriger Fassung wird aufgehoben.</li> <li>• Infolge der Aufhebung der Sonderzuständigkeit bleibt der g.A. der Eltern primärer Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit bei einer Vollzeitpflege, die auf Dauer angelegt ist.</li> <li>• Um ortsnahen Zugang zum zuständigen JA zu ermöglichen, ist § 37 Abs. 2 geändert worden.</li> <li>• Im neu in § 37 eingefügten Abs. 2a wird sicher gestellt, dass Änderungen im Leistungsinhalt nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs zulässig sind und nicht allein durch den Zuständigkeitswechsel legitimiert sind.</li> </ul> <p>Abs. 6:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Um für Pflegeverhältnisse, bei denen eine Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 bisheriger Fassung besteht, ist mit der Neufassung der Norm eine Übergangsregelung geschaffen worden, die bestehende Pflegeverhältnisse dauerhaft schützt.</li> </ul>	<p>Neugestaltung Zuständigkeitsregelung aus Referentenentwurf ist zurückgenommen</p> <p>Regelung die Sonderzuständigkeit bei Vollzeitpflege fallen zu lassen, wird begrüßt in Zusammenhang mit den Neuregelungen von § 37 Abs. 2 und 2a</p>
	<p><b>§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel</b></p> <p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 1: der bisher zuständige örtliche Träger bleibt so lange zur Gewährung der Leistung verpflichtet, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Leistung fortsetzt.</li> <li>• Satz 2: der nunmehr zuständige öffentliche Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess und die im Rahmen der Hilfeplanung</li> </ul>	<p>Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 1: wie bisher (§ 86c Satz 1)</li> <li>• Satz 2: Belastungen des Hilfeprozesses durch Zuständigkeitswechsel sollen vermieden werden. - Für das Kindeswohl ist es förderlich, dass die Hilfekontinuität im Sinne</li> </ul>	

	<p>vereinbarten Ziele durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.</p> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 2: bisher zuständige örtliche Träger hat dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger unverzüglich die für die Hilfestellung sowie den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Sozialdaten zu übermitteln.</li> <li>• Satz 3: bei der Fortsetzung von Leistungen, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs. 2 unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs zu übergeben.</li> </ul>	<p>einer Beständigkeit im Ob und im Wie einer Leistungserbringung nicht – ohne Not - gestört wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das gilt im besonderen Maße für die HzE in Vollzeitpflege.</li> <li>- bisherige Zielrichtung des Hilfeprozesses soll nur dann geändert werden, wenn das Wohl die Kindes/Jugendlichen dies erfordert.</li> </ul> <p>Abs. 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Satz 3: Verpflichtet zur Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs, dieses kann im persönlichen Kontakt oder fernmündlich erfolgen.</li> </ul>	
	<b>Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben</b>		
	<b>Kostenerstattung</b>		
	<b>§ 89a</b>		
	...		
	<b>§§ 98, 99, 101, 103</b>		
<b>Artikel 3 Änderung anderer Gesetze</b>	<p><b>Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen</b></p> <p><b>§ 21 Abs. 1</b> Nr. 7: Das Angebot, Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.</p> <p><b>Schwangerschaftskonfliktgesetz</b> <b>§ 2 Beratung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abs. 1: „Jede Frau und jeder Mann hat das Recht,.....von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch anonym informieren und beraten zu lassen“.</li> </ul>	<p><b>§ 2:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für einen wirksamen Kinderschutz ist es bes. wichtig, die im Fokus der Frühen Hilfen stehenden Zielgruppen möglichst frühzeitig, schon in der Schwangerschaft zu erreichen.</li> <li>• Insbesondere gilt es, Beratungswege zu denjenigen Schwangeren in bes. prekären Notlagen und Konfliktsituationen zu finden, die bislang den Zugang zum öffentlich finanzierten Hilfesystem nicht gefunden haben.</li> <li>• Rechtsanspruch auf anonyme Beratung ist unverzichtbare Voraussetzung, um Zugangshindernisse zu Beratung abzubauen.</li> </ul>	<p>Analoge Vorschriften wie § 8a und § 72 a sind nicht in SGB IX aufgenommen</p>

	<p><b>§ 4 Öffentliche Förderung der Beratungsstellen</b></p> <p><b>Abs. 2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Information über die Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich und zur Sicherstellung einer umfassenden Beratung wirken die Beratungsstellen in den Netzwerken nach § 3 KKG im Kinderschutz mit.</li> </ul>	<p>Abs. 2:</p>	<p>Abs. 2:</p> <p>Die geäußerte Kritik an der Verortung der Mitwirkung der Schwangerschaftsberatungsstellen bleibt bestehen. Die direkte Koppelung mit der öffentlichen Finanzierung wird abgelehnt. Der Absatz sollte in § 2 integriert werden.</p>
<p><b>Artikel 5 Inkrafttreten</b></p>	<p><b>Januar 2012</b></p>		

30.03.2011

J. Kauermann

C:\Dokumente und Einstellungen\kauermann-wa\Eigene Dateien\Kinderschutz (gesetz)\Regierungsentwurf\_Bundeskinderschutzge\_Synopse.doc